

Fachspezifischer Teil

Chemie

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 151. Sitzung vom 29.05.2024 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 10.07.2024 befürwortet und in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2024, S. 373).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Chemie des Fachbereichs Biologie/Chemie.

§ 2 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Das Fach Chemie kann als Haupt- (84 LP), Kern- (63 LP) oder Nebenfach (42 LP) in den Studienprofilen 1 (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien), 2 (Zugangsbedingung für einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang) und 3 (Vorbereitung auf das Berufsleben) studiert werden. ²Chemiespezifische Regelungen ergeben sich dabei je nach Studienvariante und Studienprofil in den Bausteinen: Studienprogramm (§ 3), Professionalisierung (§ 4), Fachpraktika (§ 5) und Bachelorarbeit (§ 6) entsprechend folgender Zusammenstellung, wobei optionale Komponenten entweder vollständig oder teilweise im Fach Chemie oder/und im zweiten Fach belegt werden können:

Chemie im 2-Fächer-Bachelorstudiengang					
Studienprogramm			Hauptfach 84 LP	Kernfach 63 LP	Nebenfach 42 LP
Chemie			obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch
Professionalisierungsbereich (28 LP)					
Profil 1	Kerncurriculum Lehrerbildung	26 LP	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch
Profil 2	„4-Schritte“ in der Chemie	10 LP	optional	optional	optional
	Allgemeine Schlüsselkomp.-KoPro	4 LP	obligatorisch ¹	obligatorisch ¹	obligatorisch ¹
	Fachw. Vertiefung in der Chemie	14 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
		28 LP			
Profil 3	„4-Schritte“ in der Chemie	10 LP	optional	optional	optional
	Allgemeine Schlüsselkomp.-KoPro	18 LP	obligatorisch ¹	obligatorisch ¹	obligatorisch ¹
		28 LP			
Fachpraktika (14 LP)					
Profil 1	Praktika in der Lehrerbildung	16 LP	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch
Profil 2	Fachpraktika in der Chemie	14 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
Profil 3	Fachpraktika in der Chemie	14 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
Bachelorarbeit (12 LP)					
Profil 1	Bachelorarbeit in der Chemie	12 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
Profil 2	Bachelorarbeit in der Chemie	12 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
Profil 3	Bachelorarbeit in der Chemie	12 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich

¹Bzgl. Ausnahmen siehe § 4, Absatz 3, Ziffer 3.

§ 3 Studienprogramm

- (1) Das erfolgreiche Studium des Fachs Chemie als Hauptfach erfordert den Nachweis von 84 LP, die sich in den unterschiedlichen Studienprofilen in nachfolgende Pflicht- und/bzw. Wahlpflichtbereiche unterteilen, wobei der Angebotsturnus der Module und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen im Modulhandbuch des Fachs Chemie geregelt sind:

a) Chemie als Hauptfach im Studienprofil 1			
Pflichtbereich 78 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
CHE-GDik	Grundlagen der Chemiedidaktik	6	6
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3
CHE-FachKoll	Fachkolloquien	6	6
Wahlpflichtbereich 6/12 LP, d.h. es müssen 2 Module belegt werden¹			
CHE-EOCBioS_v1	Biologisch wichtige Stoffklassen	3	3
CHE-EACFest_v1	Festkörperchemie	3	3
CHE-EOCSpecAn	Spektr. und Analy. Methoden in der Org. Chemie	3	3
CHE-EPCElek	Elektrochemie	3	3
CHE-OrgMet	Organometallchemie	2	3

¹Eines der beiden nicht belegten Ergänzungsmodule muss im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* belegt werden.

b) Chemie als Hauptfach in den Studienprofilen 2 und 3			
Pflichtbereich I 66 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3
Wahlpflichtbereich 12/15 LP			
CHE-EOCBioS_v1	Biologisch wichtige Stoffklassen	3	3
CHE-EACFest_v1	Festkörperchemie	3	3
CHE-EOCSpecAn	Spektr. und Analy. Methoden in der Org. Chemie	3	3
CHE-EPCElek	Elektrochemie	3	3
CHE-OrgMet	Organometallchemie	2	3
Pflichtbereich II 6 LP			
CHE-FachKoll	Fachkolloquien	6	6

- (2) Das erfolgreiche Studium des Fachs Chemie als Kernfach erfordert den Nachweis von 63 LP, die sich in den unterschiedlichen Studienprofilen in nachfolgende Pflicht- und/bzw. Wahlpflichtbereiche unterteilen, wobei der Angebotsturnus der Module und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen im Modulhandbuch des Fachs Chemie geregelt sind:

a) Chemie als Kernfach im Studienprofil 1			
Pflichtbereich 60 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
CHE-GDik	Grundlagen der Chemiedidaktik	6	6
CHE-FachKoll	Fachkolloquien	6	6
Wahlpflichtbereich 3/18 LP, d.h. es muss ein Modul belegt werden¹			
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3
¹ Die nicht belegten Aufbaumodule müssen im Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> belegt werden.			

b) Chemie als Kernfach in den Studienprofilen 2 und 3			
Pflichtbereich 54 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
CHE-FachKoll	Fachkolloquien	6	6
Wahlpflichtbereich 9/18 LP, d.h. es müssen drei Module belegt werden			
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3

- (3) Das erfolgreiche Studium des Fachs Chemie als Nebenfach erfordert den Nachweis von 42 LP, die sich in den unterschiedlichen Studienprofilen in nachfolgende Pflicht- und/bzw. Wahlpflichtbereiche unterteilen, wobei der Angebotsturnus der Module und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen im Modulhandbuch des Fachs Chemie geregelt sind:

a) Chemie als Nebenfach im Studienprofil 1			
Pflichtbereich 18 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GDik	Grundlagen der Chemiedidaktik	6	6

Wahlpflichtbereich I 24/36 LP, d.h. es müssen zwei Module belegt werden¹			
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
¹ Das nicht belegte Grundlagenmodul muss im Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> belegt werden.			

b) Chemie als Nebenfach in den Studienprofilen 2 und 3			
Pflichtbereich 12 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
Wahlpflichtbereich I 24/36 LP, d.h. es müssen zwei Module belegt werden¹			
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
Wahlpflichtbereich II 6/18 LP, d.h. es müssen zwei Module belegt werden¹			
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3
¹ Erlaubte Kombinationen sind: GOC+AOC, GAC oder GPC; GAC+AAC, GPC oder GOC; GPC+APC, GAC oder GOC.			

§ 4 Professionalisierung

- (1) ¹Je nach Studienprofil und Studienvariante erfolgt die Professionalisierung im Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB, Studienprofil 1) oder fach- bzw. fächerspezifisch (Studienprofile 2, 3). ²Die fach- bzw. fächerspezifische Professionalisierung erfolgt im Studienprofil 2 nach dem Modell „4-Schritte plus“ (10 LP + 4 LP) und der Fachwissenschaftlichen Vertiefung (14 LP), sowie im Studienprofil 3 nach dem Modell „4-Schritte“ (10 LP) und den Allgemeinen Schlüsselkompetenzen der Koordinationsstelle Professionalisierung (18 LP). ³Im Studienprofil 3 können in der Regel keine LP im Bereich Fachwissenschaftliche Vertiefung erworben werden (§ 3, Überfachlicher Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang: Professionalisierungsbereich).
- (2) ¹In der Studienvariante Hauptfach Chemie des Studienprofils 2 müssen alle 14 LP im Bereich Fachwissenschaftliche Vertiefung aus dem Modulangebot der Chemie erworben werden. ²Hierzu können neben den Modulen der Fachwissenschaftlichen Vertiefung des Faches Chemie auch bislang nicht belegte Ergänzungsmodul des Faches Chemie belegt werden. ³In der Studienvariante Kernfach Chemie des Studienprofils 2 können bis zu 14 LP im Rahmen der Fachwissenschaftlichen Vertiefung im Fach Chemie erworben werden. ⁴Dabei sollen LP zunächst in Aufbaumodulen der Chemie erworben werden, die nicht im Wahlpflichtbereich (§ 3, Absatz 2b) belegt wurden. ⁵Darüber hinaus können LP aus den Ergänzungsmodulen oder den Modulen der Fachwissenschaftlichen Vertiefung im Fach Chemie erworben werden. ⁶Im Nebenfach Chemie können keine LP in der Fachwissenschaftlichen Vertiefung der Chemie erworben werden. ⁷Die Sprache der Module der Fachwissenschaftlichen Vertiefung in der Chemie (mit Ausnahme eingebrachter Aufbau- und Ergänzungsmodul) ist Englisch.

Fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Chemie			
Hauptfach	Wahlpflichtbereich mit 14 LP - obligatorisch		
Kernfach	Wahlbereich mit bis zu 14 LP - optional		
Nebenfach	nicht möglich		
Kürzel	Modultitel	SWS	LP
CHE-Chalnorg	Characterisation Methods in Inorganic Chemistry	2	3
CHE-Biolnorg	Bioinorganic Chemistry	2	3
CHE-SynComp	Important Synthetic Organic Compounds	2	3
CHE-NMRSpec	NMR-Spectroscopy	2	3
CHE-AtomBond	Atomic Structure and Chemical Bond	1	2

- (3) ¹Im Fach Chemie können im Modul „4-Schritte (plus)“ optional bis zu 10 LP erworben werden. ²Die Komponenten der Chemie im Modell „4-Schritte (plus)“ können jeweils unabhängig voneinander belegt und absolviert werden. ³In allen Studienvarianten können Schritte, die doppelt, also in beiden Fächern absolviert werden, im Studienprofil 2 in Höhe von bis zu 4 LP als das „plus“ und im Studienprofil 3 in Höhe von bis zu 10 LP im Bereich der Allgemeinen Schlüsselkompetenzen angerechnet werden. ⁴Die Tutorentätigkeit im Rahmen des Modells „4-Schritte (plus)“ ist im Fach Chemie in der Regel unentgeltlich. ⁵Ein Anspruch auf eine bestimmte Tutorentätigkeit besteht nicht.

„4-Schritte (plus)“ im Fach Chemie			
Hauptfach	optional		
Kernfach	optional		
Nebenfach	optional		
Kürzel	Modultitel	SWS	LP
CHE-4+.1	Chemie im Alltag	2	2
CHE-4+.2	Journalclub	2	2
CHE-4+.3	Fachvortrag	2	2
CHE-4+.4	Tutorentätigkeit	4	4

§ 5 Fachpraktika/Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) ¹Im Fach Chemie besteht für Studierende der Studienvarianten Haupt- und Kernfach Chemie in den Studienprofilen 2 und 3 die Möglichkeit, zwei Fachpraktika (CHE-FachPra1 und CHE-FachPra2) im Umfang von jeweils 7 LP durchzuführen. ²Dabei sollte das letzte der beiden Fachpraktika in der Arbeitsgruppe durchgeführt werden, in der auch die Bachelorarbeit geplant ist. ³Beide Fachpraktika werden benotet. ⁴Beide Fachpraktika können als eine Einheit mit 14 LP in einer Arbeitsgruppe durchgeführt werden.
- (2) ¹Auf Antrag besteht auch die Möglichkeit der Anerkennung eines außerschulisch-fachbezogenen Praktikums durch den Prüfungsausschuss. ²Die Anerkennung eines solchen Praktikums setzt voraus, dass im Praktikum den Studierenden Einblicke in typische Anwendungen mit chemisch-technischem Hintergrund sowie in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen im chemisch-technischen Bereich vermittelt werden. ³Mögliche Praktikumsbereiche sind insbesondere Industrie- und Handwerksbetriebe, aber auch andere chemienahe Forschungseinrichtungen. ⁴Bei einer Dauer von 210 Stunden wird das Praktikum in der Regel mit 7 LP bewertet. ⁵Bei einer anderen Dauer des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung der Leistungspunkte, maximal können 14 LP über ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum erworben werden. ⁶Ähnlich wie die Fachpraktika sollte auch das außerschulisch-fachbezogene Praktikum in einem höheren Semester durchgeführt werden. ⁷Die Studierenden müssen vor Aufnahme des Praktikums dem Prüfungsausschuss das geplante Praktikum darlegen. ⁸Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Satz 2 dieses Absatzes erfüllt. ⁹Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ¹⁰Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht an

und legen diesen dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vor. ¹¹Auf der Basis des Praktikumsberichtes entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. ¹²Das außerschulisch-fachbezogene Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) ¹In allen drei Studienprofilen kann in den Studienvarianten Haupt- und Kernfach Chemie, nicht aber in der Studienvariante Nebenfach Chemie, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP in den Arbeitsgruppen des Fachs Chemie angefertigt werden. ²Integraler Bestandteil der Bachelorarbeit im Fach Chemie ist dabei jeweils das Modul CHE-AwA „Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten“. ³Ein Anspruch auf eine Bachelorarbeit in einer bestimmten Arbeitsgruppe besteht nicht.
- (2) ¹Der oder die Studierende soll mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit im Fach Chemie nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine chemiewissenschaftliche oder chemiedidaktische Fragestellung weitgehend selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. ²Neue Forschungsergebnisse oder substantielle Verbesserungen bekannter Untersuchungsergebnisse können, müssen aber nicht erzielt werden. ³Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einer schriftlichen Ausarbeitung niederzulegen, die hinsichtlich ihrer Struktur, der Diskussion des Stands der Forschung, der Zitation von Quellen und Fachliteratur, der Darstellung und Dokumentation der Ergebnisse, der Diskussion der Ergebnisse sowie in ihrer Sprache und Form genügenden fachwissenschaftlichen Standards entspricht. ⁴Quellen, verwendete Hilfsmittel, Zuarbeiten durch andere Personen sowie Unterstützungsleistungen durch andere Personen, die für die Durchführung der Bachelorarbeit sowie die Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung verwendet werden, sind in angemessener Form offenzulegen.
- (3) ¹Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit sollen im Falle des Studiums des Fachs Chemie als Hauptfach 78 von 84 LP und im Falle des Studiums des Fachs Chemie als Kernfach 57 von 63 LP der gemäß § 3, Absatz 1 und 2 vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sein. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Chemie. ³§ 9, Absatz 3 SSPO-2FB bleibt von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 unberührt.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss Chemie bestellt eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer sowie eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer. ²Als Erstprüferin oder Erstprüfer können an der Universität Osnabrück im Fach Chemie prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Die Erstprüferin oder der Erstprüfer fungiert in der Regel als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit. ⁴Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer können im Fach Chemie prüfungsberechtigte Angehörige der Universität Osnabrück oder Angehörige der Universität Osnabrück, die in einem mit dem Thema der Bachelorarbeit in Beziehung stehenden weiteren Fach prüfungsberechtigt sind, bestellt werden. ⁵Personen, die nicht der Universität Osnabrück angehören, können als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt werden, sofern diese an einer deutschen oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule im Fach Chemie oder in einem mit dem Thema der Bachelorarbeit in Beziehung stehenden weiteren Fach prüfungsberechtigt sind. ⁶In der beruflichen Praxis oder der beruflichen Ausbildung erfahrene Personen, die nicht der Universität Osnabrück angehören, können in Ausnahmefällen als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt werden, sofern diese eine Promotion in Chemie oder in einem weiteren, mit dem Thema der Bachelorarbeit in Beziehung stehenden Fach aufweisen und sie eine darüber hinausgehende, mit der Thematik der Bachelorarbeit in Beziehung stehende Expertise besitzen.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit dauert 3 Monate, beginnend ab dem Datum der Bekanntgabe des Themas der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss. ²Die weiteren Ausführungsbestimmungen der SSPO-2FB bleiben davon unberührt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Erstprüferin beziehungsweise dem Erstprüfer sowie der Zweitprüferin beziehungsweise dem Zweitprüfer bewertet. ²Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich nach § 16, Absatz 4 der APO-BM aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

- (7) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss Chemie und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss Chemie kann die Bachelorarbeit auch außerhalb der Universität Osnabrück bei einer externen Stelle angefertigt werden. ²Die Studierenden müssen vor Aufnahme der Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss Chemie
- einen mit der designierten Erstprüferin beziehungsweise dem designierten Erstprüfer abgestimmten vorläufigen Arbeitsplan sowie ein mit der designierten Erstprüferin beziehungsweise dem designierten Erstprüfer abgestimmtes Betreuungskonzept für die Bachelorarbeit vorlegen,
 - darlegen, dass die externe Stelle die für die Durchführung einer Bachelorarbeit notwendigen Ressourcen bereitstellen kann,
 - nachweisen, dass die externe Stelle in die dortige Durchführung der Bachelorarbeit und in die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Ressourcen eingewilligt hat.

³Auf Grundlage dieser Angaben und Nachweise prüft der Prüfungsausschuss Chemie, ob die in Absatz 2 beschriebenen Anforderungen an Bachelorarbeiten grundsätzlich erfüllbar sind.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für Studierende, die nach dem fachspezifischen Teil Chemie von 2013 (PO 20132; Amtl. Mitteilungsblatt der UOS Nr. 9/2015, S. 864) studieren, der fachspezifische Teil Chemie von 2013 weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2026/2027 gilt auch für diese Studierende der fachspezifische Teil, der für dann neu immatrikulierte Studierende gültig ist. ³Soweit Veranstaltungen des jeweils anzuwendenden fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung nicht mehr angeboten werden, sind dadurch fehlende LP durch andere Module auszugleichen. ⁴Näheres regelt in diesem Fall der zuständige Prüfungsausschuss.